# Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Ortsverein Bad Pyrmont

# § 1 Abgrenzung und Name

Der Ortsverein Bad Pyrmont umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Stadt Bad Pyrmont. Er führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ortsverein Bad Pyrmont". Sein Sitz ist Bad Pyrmont.

### § 2 Organe

Die Organe des Ortsvereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- 2. Der Vorstand

### § 3 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus einem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

# § 4 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie setzt sich zusammen aus den anwesenden Mitgliedern.
- 2. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel halbjährlich, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- 3. Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tages- und Geschäftsordnung hat mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen. Anträge müssen 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen und den Mitgliedern eine Woche vorher zugestellt werden. Die Einladungen können auch per E-Mail erfolgen.
- 4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen aus:
  - 1. Alle 2 Jahre Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstandes, der Arbeitsgemeinschaften, der RevisorInnen sowie der Stadtratsfraktion
  - 2. Entlastung des Vorstandes
  - 3. Aufstellung der Richtlinien für die Arbeit des Ortsvereins und der Ratsfraktion
  - 4. Alle 2 Jahre Wahl des Vorstandes, der zwei RevisorInnen, sowie Festlegung der Anzahl der Beisitzer
  - 5. Wahl der vom Vorstand vorgeschlagenen Kandidatinnen zur Stadtratswahl.
  - Empfehlung der KandidatInnen zur Kreistags-, Landtags-, Bundestags- und Europawahl, sowie für Organe der höheren Parteigliederung
  - 7. Wahl der Delegierten zu den Wahlkreiskonferenzen
  - 8. Wahl der Delegierten zu den Unterbezirksparteitagen

#### § 5 Ortsvereinsvorstand

#### § 5.1 Wahlen

1. Der Ortsvereinsvorstand wird auf 2 Jahre in getrennten Wahlgängen gewählt.

Er setzt sich zusammen aus:

- der/dem Vorsitzende/n oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon ein Mann und eine Frau
- bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende
- der / dem Finanzverantwortlichen
- der / dem Schriftführenden
- der / den Beisitzern, deren Anzahl von der Vollversammlung festgelegt wird.
- 2. Soweit nicht nach Ziffer 1 gewählt, nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil:
  - die / der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften
  - der / die Vorsitzende der Stadtratsfraktion

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein/e Vorsitzende/r oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon ein Mann und eine Frau, gewählt werden sollen.

Die Wahl der gleichberechtigten Vorsitzenden erfolgt in Listenwahl.

Bei der Besetzung des Vorstandes und bei Delegiertenwahlen ist die Vertretung aus allen Stadt- und Ortsteilen sicherzustellen.

Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung (40 %) von Männern und Frauen in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.

Der Vorstand vergibt unter den Vorstandsmitgliedern Aufgabenbereiche (Mitgliederbetreuung, Presse, Internetbeauftragte/r etc.).

### § 5.2 Aufgaben

Dem Ortsvereinsvorstand obliegt die Leitung des Ortsvereins. Die/der erste Vorsitzende vertritt gemeinsam mit den Stellvertretern den Ortsverein gem. 26 Abs. 2 BGB. Ist eine oder einer von ihnen verhindert, so tritt an ihre oder seine Stelle ein vom Ortsvereinsvorstand ermächtigtes Mitglied.

Zu den weiteren Aufgaben gehören:

- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Förderung der Arbeit von Arbeitgemeinschaften und Stadt- und Ortsteilen
- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Vorbereitung der Wahlen
- Organisation der Wahlkämpfe
- Konstituierung der Stadtratsfraktion
- Begleitung der politischen Arbeit der Stadtratsfraktion

### § 6 Ortsteil- und Stadtteilarbeit

- 1. Die Mitgliederbetreuung und die politische Vertretung findet grundsätzlich in den Orts- und Stadtteilen statt. Hierzu können Teilmitgliederversammlung gebildet werden.
- 2. Zur Organisation können hieraus Gremien gebildet werden, die diese Arbeit koordinieren.
- 3. Die Aufstellung von Ortsratslisten findet in Teilmitgliederversammlungen statt.

## § 7 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen ist.

Diese Satzung gilt nur im Rahmen der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung und des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Hannover und der Satzung des Unterbezirks Hameln-Pyrmont in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Satzung tritt am 03. März 2023 in Kraft.